

1990

Ausgegeben zu Bonn am 20. Februar 1990

Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
12. 2. 90	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) <small>neu: 2129-20; 2129-15; 751-1; 2129-8; 753-1; 791-1; 911-1; 940-9; 931-9; 9240-1; 930-7; 96-1</small>	205
12. 2. 90	Gesetz zur Änderung des Bundesberggesetzes <small>750-15</small>	215
6. 2. 90	Erste Verordnung zur Änderung der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung öffentlicher Dienst <small>806-21-6-5</small>	218
9. 2. 90	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts <small>793-12-2</small>	221
9. 2. 90	Verordnung über den Übergang einer Teilstrecke der Bundeswasserstraße Krückau auf die Stadt Elmshorn <small>neu: 940-9-14; 940-9</small>	222
8. 2. 90	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 128 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes) <small>810-1</small>	223
12. 2. 90	Berichtigung der Maschinenbaumechaniker-Ausbildungsverordnung <small>7110-6-48</small>	223
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	224
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	224

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes sind für die Abonnenten die Titelblätter für Teil I (Band 1 und 2) sowie die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für das Bundesgesetzblatt Teil I und Teil II, Jahrgang 1989, beigelegt.

Mit dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes wird den Abonnenten die Neuauflage des Fundstellennachweises A (Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR), abgeschlossen am 31. Dezember 1989, gesondert übersandt.

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG)

Vom 12. Februar 1990

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es sicherzustellen, daß bei den in der Anlage zu § 3 aufgeführten Vorhaben zur wirklichen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,
2. das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfaßt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen,
2. Kultur- und sonstige Sachgüter.

Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt. Wird über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen mehrerer Verfahren entschieden, werden die in diesen Verfahren durchgeführten Teilprüfungen zu einer Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen, einschließlich der Wechselwirkungen, zusammengefaßt.

(2) Vorhaben sind nach Maßgabe der Anlage zu § 3

1. bauliche Anlagen, die errichtet und betrieben werden sollen,
2. sonstige Anlagen, die errichtet und betrieben werden sollen,
3. sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. die wesentliche Änderung einer Anlage nach den Nummern 1 und 2, soweit sie erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

(3) Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind

1. Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Planfeststellungsbeschluß und sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die in einem Verwaltungsverfahren getroffen werden, mit Ausnahme von Anzeigeverfahren,
2. Linienbestimmungen und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die für anschließende Verfahren beachtlich sind,
3. Beschlüsse nach § 10 des Baugesetzbuchs über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, die die Grundlage für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne der Anlage zu § 3 sein können, sowie Beschlüsse nach § 10 des Baugesetzbuchs über Bebauungspläne, die Planfeststellungsbeschlüsse für Vorhaben im Sinne der Anlage zu § 3 ersetzen,
4. Beschlüsse über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Flächennutzungsplänen, die die Grundlage für Entscheidungen nach den Nummern 1 bis 3 sein können.

§ 3

Anwendungsbereich

(1) Der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen die Vorhaben, die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführt sind. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Vorhaben in die Anlage aufzunehmen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können,
2. Vorhaben unter Beachtung der Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften aus der Anlage herauszunehmen, die nach den vorliegenden Erkenntnissen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt besorgen lassen.

Rechtsverordnungen auf Grund dieser Ermächtigung bedürfen der Zustimmung des Bundestages. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Bundestag nicht innerhalb von drei Sitzungswochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert hat.

(2) Soweit zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen es erfordern, kann der Bundesminister der Verteidigung nach Richtlinien, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit festzulegen sind, für Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen, die Anwendung dieses Gesetzes ausschließen oder Ausnahmen von den Anforderungen dieses Gesetzes zulassen. Dabei ist der Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Sonstige Rechtsvorschriften, die das Zulassungsverfahren betreffen, bleiben unberührt. Der Bundesminister der Verteidigung unterrichtet den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit jährlich über die Anwendung dieses Absatzes.

(3) Absatz 2 gilt nicht im Land Berlin.

§ 4

Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz findet Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Prüfung der Umweltverträglichkeit nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen. Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben unberührt.

§ 5

Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen

Sobald der Träger des Vorhabens die zuständige Behörde über das geplante Vorhaben unterrichtet, soll diese mit ihm entsprechend dem jeweiligen Planungsstand und auf der Grundlage geeigneter, vom Träger des Vorhabens vorgelegter Unterlagen den Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erörtern. Hierzu können andere Behörden, Sachverständige und Dritte hinzugezogen werden. Die zuständige Behörde soll den Träger des Vorhabens über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie über Art und Umfang der nach § 6 voraussichtlich beizubringenden Unterlagen unterrichten. Verfügt die zuständige Behörde über Informationen, die für die Beibringung der Unterlagen nach § 6 zweckdienlich sind, soll sie diese Informationen dem Träger des Vorhabens zur Verfügung stellen.

§ 6

Unterlagen des Trägers des Vorhabens

(1) Der Träger des Vorhabens hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens vorzulegen, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird. Setzt der Beginn des Verfahrens einen schriftlichen Antrag, die Einreichung eines Plans oder eine sonstige Handlung des Trägers des Vorhabens voraus, sind die nach Satz 1 erforderlichen Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, daß sie mit den übrigen Unterlagen ausgelegt werden können.

(2) Inhalt und Umfang der Unterlagen nach Absatz 1 bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften, die für die

Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens maßgebend sind. Die Absätze 3 und 4 sind anzuwenden, soweit die in diesen Absätzen genannten Unterlagen durch Rechtsvorschrift nicht im einzelnen festgelegt sind.

(3) Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen zumindest folgende Angaben enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden,
2. Beschreibung von Art und Menge der zu erwartenden Emissionen und Reststoffe, insbesondere der Luftverunreinigungen, der Abfälle und des Anfalls von Abwasser sowie sonstige Angaben, die erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt durch das Vorhaben feststellen und beurteilen zu können,
3. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft,
4. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden.

Eine allgemein verständliche Zusammenfassung der in den Nummern 1 bis 4 genannten Angaben ist beizufügen.

(4) Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen auch die folgenden Angaben enthalten, soweit sie für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Art des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar ist:

1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren,
2. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden; soweit dies zur Feststellung und Beurteilung aller sonstigen für die Zulässigkeit des Vorhabens erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erforderlich ist,
3. Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften Vorhabenalternativen und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
4. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

Die allgemein verständliche Zusammenfassung nach Absatz 3 Satz 2 muß sich auch auf die in den Nummern 1 bis 3 genannten Angaben erstrecken.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung, wenn die zuständige Behörde für diejenige öffentlich-rechtliche Körperschaft tätig wird, die Träger des Vorhabens ist.

§ 7

Beteiligung anderer Behörden

Die zuständige Behörde holt die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

§ 8

Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung

(1) Wenn ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften haben könnte, so werden die von dem Mitgliedstaat benannten Behörden zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang über das Vorhaben wie die nach § 7 beteiligten Behörden unterrichtet. Wenn der andere Mitgliedstaat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats zu unterrichten.

(2) Wenn ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter in einem Nachbarstaat der Bundesrepublik Deutschland haben könnte, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist, so gilt unter den Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit Absatz 1 entsprechend.

(3) Konsultationen, die auf Grund der Unterrichtung nach Absatz 1 mit den Behörden des anderen Mitgliedstaats oder nach Absatz 2 mit den Behörden des Nachbarstaats erfolgen, sind nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit durchzuführen. Der Grundsatz der Gleichwertigkeit gilt für die Verfahren und Bewertungsmaßstäbe, die in der Bundesrepublik Deutschland und dem anderen Mitgliedstaat oder in dem Nachbarstaat angewandt werden.

(4) Völkerrechtliche Verpflichtungen von Bund und Ländern bleiben unberührt.

§ 9

Einbeziehung der Öffentlichkeit

(1) Die zuständige Behörde hat die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der ausgelegten Unterlagen nach § 6 anzuhören. Das Anhörungsverfahren muß den Anforderungen des § 73 Abs. 3 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen. Ändert der Träger des Vorhabens die nach § 6 erforderlichen Unterlagen im Laufe des Verfahrens, so kann von einer erneuten Anhörung der Öffentlichkeit abgesehen werden, soweit keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu besorgen sind.

(2) Die zuständige Behörde hat den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens und die Entscheidungsgründe zugänglich zu machen. Wird das Vorhaben abgelehnt, so sind die bekannten Betroffenen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von der Ablehnung zu benachrichtigen.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 wird die Öffentlichkeit im vorgelagerten Verfahren dadurch einbezogen, daß

1. das Vorhaben öffentlich bekanntgemacht wird,
2. die nach § 6 erforderlichen Unterlagen während eines angemessenen Zeitraums eingesehen werden können,
3. Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird,
4. die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet wird.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet; die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt unberührt.

§ 10

Geheimhaltung und Datenschutz

Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz bleiben unberührt.

§ 11

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die zuständige Behörde erarbeitet auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 7 und 8 sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 9 eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen. Die zusammenfassende Darstellung ist möglichst innerhalb eines Monats nach Abschluß der Erörterung im Anhörungsverfahren nach § 9 Abs. 1 Satz 2 zu erarbeiten. Die zusammenfassende Darstellung kann in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen.

§ 12

Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung

Die zuständige Behörde bewertet die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

§ 13

Vorbescheid und Teilzulassungen

(1) Vorbescheid und erste Teilgenehmigung oder entsprechende erste Teilzulassungen dürfen nur nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erteilt werden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich in diesen Fällen vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens und abschließend auf die Umweltauswirkungen zu erstrecken, die Gegenstand von Vorbescheid oder Teilzulassung sind. Diesem Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei der Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen nach § 5 und bei den Unterlagen nach § 6 Rechnung zu tragen.

(2) Bei weiteren Teilgenehmigungen oder entsprechenden Teilzulassungen soll die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 14

Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden

(1) Bedarf ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden, so bestimmen die Länder eine federführende

Behörde, die zumindest für die Aufgaben nach den §§ 5 und 11 zuständig ist. Die Länder können der federführenden Behörde weitere Zuständigkeiten nach den §§ 6 bis 9 übertragen. Die federführende Behörde hat ihre Aufgaben im Zusammenwirken zumindest mit den Zulassungsbehörden und der Naturschutzbehörde wahrzunehmen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

(2) Die Zulassungsbehörden haben auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzunehmen und diese nach § 12 bei den Entscheidungen zu berücksichtigen. Die federführende Behörde hat das Zusammenwirken der Zulassungsbehörden sicherzustellen.

§ 15

Linienbestimmung und Genehmigung von Flugplätzen

(1) Für die Linienbestimmung nach § 16 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes und nach § 13 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes sowie im vorgelagerten Verfahren nach § 6 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes bei in der Anlage zu § 3 aufgeführten Vorhaben wird die Umweltverträglichkeit nach dem jeweiligen Planungsstand des Vorhabens geprüft. Diese Regelung gilt nicht, wenn in einem Raumordnungsverfahren bereits die Umweltverträglichkeit geprüft wurde und dabei zur Einbeziehung der Öffentlichkeit die Anforderungen der Absätze 2 und 3 erfüllt sind.

(2) Zur Einbeziehung der Öffentlichkeit bei der Linienbestimmung sind die Unterlagen nach § 6 auf Veranlassung der zuständigen Behörde in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, einen Monat zur Einsicht auszulegen; die Gemeinden haben die Auslegung vorher ortsüblich bekanntzugeben. Jeder kann sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist äußern. Die Öffentlichkeit ist über die Entscheidung durch ortsübliche Bekanntmachung zu unterrichten. § 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Zur Einbeziehung der Öffentlichkeit im vorgelagerten Verfahren nach § 6 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes ist Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Im übrigen bleibt § 9 Abs. 3 unberührt.

(4) Im nachfolgenden Zulassungsverfahren kann die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

§ 16

Raumordnungsverfahren und Zulassungsverfahren

(1) Im Raumordnungsverfahren oder in einem anderen raumordnerischen Verfahren, das den Anforderungen des § 6a Abs. 2 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes entspricht, können die raumbedeutsamen Auswirkungen eines Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

(2) Im nachfolgenden Zulassungsverfahren hat die zuständige Behörde die im Verfahren nach Absatz 1 ermittelten, beschriebenen und bewerteten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach Maßgabe des § 12 bei der

Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.

(3) Im nachfolgenden Zulassungsverfahren soll hinsichtlich der im Verfahren nach Absatz 1 ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen von den Anforderungen der §§ 5 bis 8 und 11 insoweit abgesehen werden, als diese Verfahrensschritte bereits im Verfahren nach Absatz 1 erfolgt sind. Die Anhörung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 und die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 sollen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, sofern die Öffentlichkeit im Verfahren nach Absatz 1 entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 einbezogen wurde.

§ 17

Aufstellung von Bauleitplänen

Werden Bauleitpläne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 und 4 aufgestellt, geändert oder ergänzt, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 im Bauleitplanverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt; der Umfang der Prüfung bestimmt sich dabei nach den für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Bauleitplans anzuwendenden Vorschriften. § 8 ist entsprechend anzuwenden.

§ 18

Bergrechtliche Verfahren

Bei bergbaulichen Vorhaben, die in der Anlage zu § 3 aufgeführt sind, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesberggesetz durchgeführt. Die §§ 5 bis 14 finden keine Anwendung.

§ 19

Flurbereinigungsverfahren

Im Planfeststellungsverfahren über einen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes ist die Öffentlichkeit entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 einzubeziehen. § 5 findet keine Anwendung.

§ 20

Verwaltungsvorschriften

Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über

1. Kriterien und Verfahren, die zu dem in den §§ 1 und 12 genannten Zweck bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen (§ 2 Abs. 1 Satz 2) zugrunde zu legen sind,
2. Grundsätze für die Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen nach § 5,
3. Grundsätze für die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 und für die Bewertung nach § 12.

§ 21

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechts-

verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 22

Übergangsvorschrift

(1) Bereits begonnene Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den auf dieses Gesetz gestützten Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu Ende zu führen, wenn das Vorhaben bei Inkrafttreten dieses Gesetzes oder im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf Vorhaben nach den Nummern 1 und 2 der Anlage zu § 3 noch nicht öffentlich bekanntgemacht worden ist; dies gilt auch, wenn in einem Verfahren über einen Vorbescheid oder eine erste Teilgenehmigung oder entsprechende erste Teilzulassung entschieden werden soll. Ist in einem Verfahren über eine weitere Teilgenehmigung oder entsprechende Teilzulassung unter Einbeziehung der Öffentlichkeit zu entscheiden, gilt diese Regelung mit der Maßgabe, daß die Prüfung der Umweltverträglichkeit im nachfolgenden Verfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu beschränken ist.

(2) Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 des Baugesetzbuchs begonnen oder der Entwurf des Bauleitplans nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs öffentlich ausgelegt worden, sind auf den Bauleitplan die Vorschriften dieses Gesetzes nicht anzuwenden. Bauleitpläne, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bekanntgemacht worden sind, bleiben durch die Vorschriften dieses Gesetzes unberührt.

Anlage (zu § 3)

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen für folgende Vorhaben:

1. Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf und die im Anhang zu dieser Anlage aufgeführt ist, sowie die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer solchen Anlage, wenn von der Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 15 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht abgesehen wird und die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannte Schutzgüter haben kann;
2. Errichtung, Betrieb, Stilllegung, der sichere Einschluß oder der Abbau einer ortsfesten kerntechnischen Anlage sowie die wesentliche Änderung der Anlage oder ihres Betriebes, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 7 des Atomgesetzes bedürfen;
3. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes, die einer Planfeststellung nach § 9b des Atomgesetzes bedürfen;

4. Errichtung und Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes, die der Planfeststellung nach § 7 des Abfallgesetzes bedürfen;
5. Bau und Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, die einer Zulassung nach § 18c des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen;
6. Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer sowie von Deich- oder Dammbauten, die einer Planfeststellung nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen;
7. Bergbauliche Vorhaben, die der Planfeststellung nach dem Bundesberggesetz bedürfen;
8. Bau und Änderung einer Bundesfernstraße, die der Planfeststellung nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes oder eines Bebauungsplans nach § 9 des Baugesetzbuchs bedürfen;
9. Bau und Änderung einer Anlage der Deutschen Bundesbahn, die der Planfeststellung nach § 36 des Bundesbahngesetzes bedürfen;
10. Errichtung und jede Änderung einer Versuchsanlage, die nach den §§ 2 und 12 des Gesetzes über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr der Planfeststellung bedürfen;
11. Bau und Änderung einer Straßenbahn, die der Planfeststellung nach § 28 des Personenbeförderungsgesetzes oder eines Bebauungsplans nach § 9 des Baugesetzbuchs bedürfen;
12. Ausbau, Neubau und Beseitigung einer Bundeswasserstraße, die der Planfeststellung nach § 14 des Bundeswasserstraßengesetzes bedürfen;
13. Anlage und Änderung eines Flugplatzes, die der Planfeststellung nach § 8 des Luftverkehrsgesetzes bedürfen;
14. Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie Änderung, Verlegung oder Einziehung vorhandener Anlagen, soweit dafür eine Planfeststellung nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes erforderlich ist;
15. Errichtung von Feriendörfern, Hotelkomplexen und sonstigen großen Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergung, für die Bebauungspläne aufgestellt werden;
16. Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage für den Ferntransport von Öl oder Gas sowie die wesentliche Änderung der Anlage oder ihres Betriebes, die der Genehmigung nach § 19a des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen.
3. Anlagen zur Trockendestillation von Steinkohle oder Braunkohle, soweit täglich 500 Tonnen Kohle oder mehr durchgesetzt werden.
4. Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle, soweit täglich 500 Tonnen oder mehr durchgesetzt werden.
5. Anlagen zur Gewinnung von Öl oder Gas aus Schiefer oder anderen Gesteinen oder Sanden, soweit täglich 500 Tonnen oder mehr durchgesetzt werden.
6. Anlagen zur Herstellung von Zementklinker mit einer Leistung von 1 000 Tonnen je Tag oder mehr.
7. Anlagen zur Gewinnung von Asbest sowie zur Be- und Verarbeitung von Asbest und Asbestserzeugnissen: Im Falle von Asbestzementserzeugnissen mit einer Leistung von jährlich mehr als 20 000 Tonnen Fertigerzeugnissen, von Reibungsbelägen mit einer Leistung von jährlich mehr als 50 Tonnen Fertigerzeugnissen, sowie – bei anderen Verwendungszwecken – von Asbest mit einem Einsatz von mehr als 200 Tonnen im Jahr.
8. Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide) oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen.
9. Anlagen zur Gewinnung von Roheisen oder Nichteisenrohmetallen.
10. Anlagen
 - zur Stahlerzeugung und zugehörige Walzwerke,
 - zum Erschmelzen von Gußeisen oder Rohstahl mit einer Leistung von jährlich 200 000 Tonnen oder mehr.
11. Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle mit einer Leistung von jährlich 100 000 Tonnen oder mehr.
12. Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, soweit die Anlagen im Zusammenhang mit Anlagen nach Nummer 10 betrieben werden.
13. Gießereien für Nichteisenmetalle, soweit die Anlagen im Zusammenhang mit Anlagen nach Nummer 11 betrieben werden.
14. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung, die mindestens mit einer weiteren derartigen Anlage in einem verfahrenstechnischen Verbund stehen.
15. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen mit Hilfe elektrischer Energie.
16. Raffinerien für Erdöl, ausgenommen Schmierstoffraffinerien.
17. Anlagen zum fabrikmäßigen Umgang mit
 - a) gentechnisch veränderten Mikroorganismen,
 - b) gentechnisch veränderten Zellkulturen, soweit sie nicht dazu bestimmt sind, zu Pflanzen regeneriert zu werden,
 - c) Bestandteilen oder Stoffwechselprodukten von Mikroorganismen nach Buchstabe a oder Zellkulturen nach Buchstabe b, soweit sie biologisch aktive, rekombinante Nukleinsäure enthalten,
 soweit sie im Zusammenhang mit Anlagen nach Nummer 14 betrieben werden.

Anhang

(zu Nummer 1 der Anlage zu § 3)

1. Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke und sonstige Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 200 Megawatt übersteigt.
2. Kühltürme bei einer ortsfesten kerntechnischen Anlage (Nummer 2 der Anlage zu § 3).

18. Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle.
19. Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern mit einer Leistung von jährlich 200 000 Tonnen oder mehr sowie Flachglasanlagen, die nach dem Floatglasverfahren betrieben werden, mit einer Leistung von jährlich 100 000 Tonnen oder mehr.
20. Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen mit einer Leistung von jährlich 100 000 Tonnen Rohgutedurchsatz oder mehr.
21. Schiffswerften für den Bau von Seeschiffen mit einer Größe von 100 000 Bruttoregistertonnen oder mehr.
22. Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, soweit sie im Zusammenhang mit Anlagen nach Nummer 14 betrieben werden und Stoffe gehandhabt werden, bei denen die Voraussetzungen des § 1 der Störfall-Verordnung vorliegen.
23. Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen mit Hilfe des Sulfataufschlusses.
24. Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind; hierzu gehören auch die Anlagen zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition oder sonstigen Sprengkörpern, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Zündhölzern.
25. Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
 - a) 42 000 Legehennenplätzen,
 - b) 84 000 Junghennenplätzen,
 - c) 84 000 Mastgeflügelplätzen,
 - d) 1 400 Mastschweineplätzen oder
 - e) 500 Sauenplätzen oder mehr.

Bei gemischten Beständen werden die Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die vorgenannten Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert. Erreicht die Summe der Vom-Hundert-Anteile einen Wert von 100, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bestände, die kleiner sind als jeweils 5 vom Hundert der in den Gruppen a) bis e) genannten Platzzahlen, bleiben bei der Ermittlung der maßgebenden Anlagengröße unberücksichtigt.
26. Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl.

Artikel 2

Änderung des Abfallgesetzes

§ 7 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit der Anlage zu prüfen.“
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 erhält Nummer 2 folgende Fassung:
„2. mit Einwendungen nicht zu rechnen ist oder“.
 - b) In Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. die Errichtung und der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage beantragt wird, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren zur Behandlung und Verwertung von Abfällen dient und die Genehmigung für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage erteilt werden soll; dieser Zeitraum kann auf Antrag bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.“
 - c) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Verbrennung, zur chemischen Behandlung oder zur Ablagerung von Abfällen im Sinne des § 2 Abs. 2, wenn hiervon erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können.“

Artikel 3

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen, der Wahl des Standorts der Anlage nicht entgegenstehen.“
 - b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Im übrigen wird das Genehmigungsverfahren nach den Grundsätzen der §§ 8, 10 Abs. 1 bis 4, 6 bis 8, 10 Satz 2 und des § 18 des Bundes-Immissionschutzgesetzes durch Rechtsverordnung geregelt.“
2. § 9b wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:
„(2) Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit der Anlage zu prüfen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Teil der Prüfung nach Absatz 4.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
 - c) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 6“ geändert in „§ 7 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 5“.

bb) Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit, der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.“

d) In dem neuen Absatz 5 wird der Nummer 1 folgender Satz angefügt:

„Für Form und Inhalt sowie Art und Umfang des einzureichenden Plans gelten im Hinblick auf die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz die in dieser Rechtsverordnung enthaltenen Vorschriften entsprechend.“

3. In § 21 Abs. 1 Nr. 2 wird die Verweisung auf „§ 9b Abs. 2 Satz 2“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 9b Abs. 3 Satz 2.“

Artikel 4

Änderung

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

§ 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert gemäß Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„Der Antrag und die Unterlagen sind, mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1, nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen; bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.“

2. In Absatz 4 Nr. 2 wird das Wort „Auslegungsfrist“ durch das Wort „Einwendungsfrist“ ersetzt.

3. Absatz 10 wird wie folgt gefaßt:

„(10) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Genehmigungsverfahren zu regeln; in der Rechtsverordnung kann auch das Verfahren bei Erteilung einer Genehmigung im vereinfachten Verfahren (§ 19) sowie bei der Erteilung eines Vorbescheides (§ 9) und einer Teilgenehmigung (§ 8) geregelt werden. In der Verordnung ist auch näher zu bestimmen, welchen Anforderungen das Genehmigungsverfahren für Anlagen genügen muß, für die nach Nr. 1 der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.“

Artikel 5

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erlaubnis kann für ein Vorhaben, das nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des genannten Gesetzes entspricht.“

2. Dem § 9 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Vorhaben, die nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, muß das Verfahren den Anforderungen des genannten Gesetzes entsprechen.“

3. Nach § 18b wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 18c

Zulassung von Abwasserbehandlungsanlagen

Der Bau und der Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, die für mehr als 3 000 kg/d BSB₅ (roh) oder für mehr als 1 500 Kubikmeter Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist, bedürfen einer behördlichen Zulassung. Die Zulassung kann nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.“

4. Dem § 19b wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Genehmigung kann für eine Rohrleitungsanlage, die nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des genannten Gesetzes entspricht.“

5. § 31 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) bedarf der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.“

Artikel 6

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Dem § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Handelt es sich bei dem Eingriff um ein Vorhaben, das nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, so muß das Verfahren, in dem Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 oder auf Grund von Vorschriften nach Absatz 9 getroffen werden, den Anforderungen des genannten Gesetzes entsprechen.“

Artikel 7

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413,

2908), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2669), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 16 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Dabei ist die Umweltverträglichkeit nach dem Stand der Planung zu prüfen. § 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt unberührt.“
2. In § 17 Abs. 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:
„Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen. Die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind abzuwägen.“

Artikel 8

Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

Das Bundeswasserstraßengesetz vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 14. März 1989 (BGBl. I S. 483), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Dabei ist die Umweltverträglichkeit nach dem Stand der Planung zu prüfen. § 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt unberührt.“
2. In § 14 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen.“

Artikel 9

Änderung des Bundesbahngesetzes

In § 36 Abs. 1 des Bundesbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) geändert worden ist, wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen.“

Artikel 10

Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

Das Personenbeförderungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1547), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 28 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen.“
2. In § 30 Abs. 3 werden die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „einen Monat“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr

Dem § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr vom 29. Januar 1976 (BGBl. I S. 241) wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen.“

Artikel 12

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert gemäß Artikel 27 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
„Im Genehmigungsverfahren für Flugplätze, die einer Planfeststellung bedürfen, ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen. § 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt unberührt.“
2. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen.“
3. In § 10 Abs. 3 werden die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „einen Monat“ ersetzt.

Artikel 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften ermächtigen oder solche Ermächtigungen in anderen Gesetzen ändern, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am ersten Tage des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Artikel 1 dieses Gesetzes sind auf Vorhaben nach Nummer 2 der Anlage zu § 3 erstmals anzuwenden, nachdem eine Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 4 Satz 3 und § 7a Abs. 2 des Atomgesetzes in der Fassung des Artikels 3 dieses Gesetzes in Kraft getreten ist, die die Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bereich des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens näher bestimmt.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Artikel 1 dieses Gesetzes sind auf Vorhaben nach Nummer 1 der Anlage zu § 3 erstmals anzuwenden, nachdem eine Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der

Fassung des Artikels 4 dieses Gesetzes in Kraft getreten ist, die die Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bereich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens näher bestimmt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 12. Februar 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. Zimmermann

Gesetz zur Änderung des Bundesberggesetzes

Vom 12. Februar 1990

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2450), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Lagerstätten-schutzes“ die Worte „bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden“ eingefügt.
2. Dem § 48 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Soweit die öffentlichen Interessen zugleich den Schutz von Rechten Dritter umfassen, kann die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde den Plan auslegen, wenn voraussichtlich mehr als 300 Personen betroffen sind oder der Kreis der Betroffenen nicht abschließend bekannt ist. § 73 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1 und 2 Nr. 1, 2 und 4 Buchstabe b des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle der Gemeinde die zuständige Behörde tritt. Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen. Hier- auf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.“
3. In § 49 werden
 - a) in Nummer 2 am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt,
 - b) in Nummer 3 die Worte „oder die Erhaltung der lebenden Meeresschätze“ gestrichen und anstelle des Kommas nach dem Wort „Schifffahrt“ das Wort „oder“ angefügt und
 - c) nach Nummer 3 folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts unange- messen“.
4. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Die zuständige Behörde kann verlangen, daß
 1. für einen bestimmten längeren, nach den je- weiligen Umständen bemessenen Zeitraum

Rahmenbetriebspläne aufgestellt werden, die allgemeine Angaben über das beabsichtigte Vorhaben, dessen technische Durchführung und voraussichtlichen zeitlichen Ablauf ent- halten müssen;

2. für bestimmte Teile des Betriebes oder für bestimmte Vorhaben Sonderbetriebspläne auf- gestellt werden.“
- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze ein- gefügt:
„(2a) Die Aufstellung eines Rahmenbetriebs- planes ist zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57 a und 57 b durchzuführen, wenn ein Vorha- ben nach § 57 c einer Umweltverträglichkeitsprü- fung bedarf. Die zuständige Behörde soll mit dem Unternehmer auf der Grundlage des Verlangens Gegenstand, Umfang und Methoden der Umwelt- verträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung dieser Prüfung erhebliche Fragen erörtern; hierzu können andere Behörden, Sach- verständige und Dritte hinzugezogen werden. Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschut- zes, die sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben und über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 sowie der auf das Vorhaben anwend- baren Vorschriften in anderen Gesetzen hinaus- gehen, sind dabei öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2.

(2b) Für Vorhaben einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen, die wegen ihrer räumlichen Ausdehnung oder zeitlichen Erstreckung in selb- ständigen Abschnitten oder Stufen durchgeführt werden, kann der Rahmenbetriebsplan nach Absatz 2a Satz 1 entsprechend den Abschnitten oder Stufen aufgestellt und zugelassen werden, es sei denn, daß dadurch die erforderliche Einbezie- hung der erheblichen Auswirkungen des gesamten Vorhabens auf die Umwelt ganz oder teilweise unmöglich wird. Für Vorhaben, die einem besonde- ren Verfahren im Sinne des § 54 Abs. 2 Satz 3 unterliegen, finden Absatz 2a, § 7 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz und § 8 Abs. 10 Bundes- naturschutzgesetz keine Anwendung, wenn in die- sem Verfahren die Durchführung einer Umweltver- träglichkeitsprüfung gewährleistet ist, die den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht. Das Ergebnis dieser Umweltverträglichkeitsprüfung ist

bei Zulassungen, Genehmigungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

(2c) Die Absätze 2a und 2b gelten auch für die wesentliche Änderung eines Vorhabens im Sinne des Absatzes 2a Satz 1, wenn die Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.“

5. In § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 werden die Worte „Erhaltung der lebenden Meeresschätze“ durch die Worte „Pflanzen- und Tierwelt“ ersetzt.

6. Nach § 57 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 57a

Planfeststellungsverfahren,
Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Das im Falle des § 52 Abs. 2a durchzuführende Planfeststellungsverfahren tritt an die Stelle des Verfahrens nach den §§ 54 und 56 Abs. 1. Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde ist die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde. Bei Vorhaben im Bereich des Festlandssockels tritt bei der Anwendung der Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über das Planfeststellungsverfahren an die Stelle der Gemeinde die zuständige Behörde; als Bereich, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, gilt der Sitz dieser Behörde.

(2) Der Rahmenbetriebsplan muß den Anforderungen genügen, die sich aus den Voraussetzungen für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der Antragserfordernisse für die vom Planfeststellungsbeschluß eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen ergeben. Der Rahmenbetriebsplan muß alle für die Umweltverträglichkeitsprüfung bedeutsamen Angaben enthalten, soweit sie nicht schon nach Satz 1 zu machen sind, insbesondere

1. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden,
2. alle sonstigen Angaben, um solche Auswirkungen feststellen und beurteilen zu können, sowie
3. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Weitere Angaben zur Umwelt und ihren Bestandteilen, Angaben zu geprüften Vorhabenalternativen und über etwaige Schwierigkeiten bei der Angabenzusammenstellung sind erforderlich, soweit

1. sie in Anbetracht der besonderen Merkmale des Vorhabens und der möglichen Auswirkungen auf die Umwelt von Bedeutung sind und
2. ihre Zusammenstellung für den Unternehmer unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnis-

standes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden zumutbar ist.

Einzelheiten regelt der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung nach § 57c. Der Unternehmer hat dem Rahmenbetriebsplan einen zur Auslegung geeigneten Plan und eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der beizubringenden Angaben beizufügen.

(3) Verfügen die beteiligten Behörden zu den nach Absatz 2 Satz 2 und 3 zu machenden Angaben über zweckdienliche Informationen, so unterrichten sie den Unternehmer und stellen ihm die Informationen auf Verlangen zur Verfügung. Das gilt insbesondere für Informationen aus einem vorausgegangenen Raumordnungsverfahren; die dafür zuständige Behörde hat die Unterlagen aus diesem Verfahren, die für die Umweltverträglichkeitsprüfung von Bedeutung sein können, der nach Absatz 1 Satz 2 zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Entscheidung über die Planfeststellung ist hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu treffen. Das Verhältnis zwischen Unternehmer und Betroffenen und der Schutz von Belangen Dritter im Sinne des Bergrechts bestimmen sich nach den dafür geltenden Vorschriften dieses Gesetzes; dies gilt auch für eine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses. In der Begründung der Entscheidung ist zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt eine zusammenfassende Darstellung dieser Auswirkungen aufzunehmen.

(5) Hinsichtlich der vom Vorhaben berührten Belange Dritter und der Aufgabenbereiche Beteiligter im Sinne des § 54 Abs. 2 erstrecken sich die Rechtswirkungen der Planfeststellung auch auf die Zulassung und Verlängerung der zur Durchführung des Rahmenbetriebsplanes erforderlichen Haupt-, Sonder- und Abschlußbetriebspläne, soweit über die sich darauf beziehenden Einwendungen entschieden worden ist oder bei rechtzeitiger Geltendmachung hätte entschieden werden können; Entscheidungen nach § 48 Abs. 2 werden außer in den in § 48 Abs. 2 Satz 2 genannten Fällen des Schutzes von Rechten Dritter durch einen Planfeststellungsbeschluß ausgeschlossen.

(6) Bei Vorhaben, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, sind die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats wie die im Planfeststellungsverfahren beteiligten Behörden zu unterrichten. Für Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind, gilt unter den Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit Satz 1 entsprechend. Einzelheiten regelt der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung nach § 57c.

§ 57b

Vorzeitiger Beginn, Vorbescheide,
Teilgenehmigungen, Vorrang

(1) Die zuständige Behörde kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs zulassen, daß bereits vor der

Planfeststellung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Unternehmers gerechnet werden kann,
2. eine nicht wiedergutzumachende Beeinträchtigung von Natur und Landschaft nicht zu besorgen ist,
3. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Unternehmers besteht und
4. der Unternehmer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Ausführung des Vorhabens verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht planfestgestellt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

(2) Vorschriften über Vorbescheide und Teilgenehmigungen, die in anderen Gesetzen für die vom Planfeststellungsbeschluß eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen vorgesehen sind, gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. eine Entscheidung auf Grund dieser Vorschriften nur nach Durchführung einer sich auf den Gegenstand von Vorbescheid oder Teilgenehmigung erstreckenden Umweltverträglichkeitsprüfung getroffen werden darf, die die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens einbezieht,
2. eine abschließende Entscheidung im Planfeststellungsbeschluß vorzubehalten und dabei
3. eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, soweit bisher nicht berücksichtigte, für die Umweltverträglichkeit des Vorhabens bedeutende Merkmale des Vorhabens vorliegen oder bisher nicht berücksichtigte Umweltauswirkungen erkennbar werden.

(3) Sind für ein Vorhaben nach § 52 Abs. 2a auch nach anderen Vorschriften Planfeststellungsverfahren oder vergleichbare behördliche Entscheidungen vorgesehen, so ist nur das Verfahren nach den §§ 57a bis 57c durchzuführen. In den Fällen des § 126 Abs. 3 hat § 9b des Atomgesetzes Vorrang. Sind für Folgemaßnahmen nach anderen Vorschriften Planfeststellungsverfahren vorgesehen, so ist insoweit das Verfahren nach den anderen Vorschriften durchzuführen.

§ 57c Ermächtigung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften darüber zu erlassen,

1. welche betriebsplanpflichtigen Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, unter Beachtung der Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen,
2. welche Angaben im einzelnen entscheidungserheblich im Sinne des § 57a Abs. 2 sind, welchen Anforderungen die Angaben genügen müssen und welche Unterlagen dazu beizubringen sind,

3. unter welchen Voraussetzungen und nach welchem Verfahren die zuständigen Behörden benachbarter Staaten im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung beteiligt werden.

In der Rechtsverordnung können für die Bestimmung der Vorhaben nach Satz 1 Nr. 1 auch Gruppen oder Arten von Vorhaben durch Festlegung von Schwellenwerten und anderen Kriterien bestimmt werden.“

7. In § 132 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b werden die Worte „Erhaltung der lebenden Meeresschätze“ durch die Worte „Pflanzen- und Tierwelt“ ersetzt.

8. Die §§ 145 und 146 werden wie folgt geändert:

a) In § 145 Abs. 1 Nr. 8 werden vor den Worten „einer vollziehbaren Auflage“ die Worte „einer mit einer Betriebsplanzulassung nach § 55 verbundenen vollziehbaren Auflage oder“ eingefügt.

b) In § 145 Abs. 4 wird die Angabe „Absatzes 3 Nr. 1“ durch „Absatzes 3 Nr. 2“ und die Angabe „Absatzes 3 Nr. 2“ durch „Absatzes 3 Nr. 1“ ersetzt.

c) In § 146 Abs. 1 wird die Angabe „§ 145 Abs. 3 Nr. 1“ durch „§ 145 Abs. 3 Nr. 2“ ersetzt.

9. § 149 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Einleitung wie folgt gefaßt:

„(2) Für im Grundbuch eingetragene Rechte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 mit Ausnahme der in Absatz 2a bezeichneten Rechte gilt Absatz 1 mit folgender Maßgabe:“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für Rechte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 5, die auf Grund des in § 176 Abs. 1 Nr. 50 aufgehobenen Gesetzes in das Grundbuch eingetragen worden sind, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß die in Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b bezeichnete Frist entfällt. Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.“

10. Dem § 160 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Rechte im Sinne des § 149 Abs. 2a, die noch nicht bestätigt worden sind, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.“

Artikel 2 Überleitung

Bei Vorhaben, über deren Zulässigkeit nach geltendem Recht auch unter Einbeziehung der Öffentlichkeit entschieden wird, ist ein nach dem Bundesberggesetz bereits begonnenes Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen, wenn das Vorhaben bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht öffentlich bekanntgemacht worden ist. Im übrigen sind die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits begonnenen Verfahren nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

Artikel 3
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4
Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 2 und 6 § 57c tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am ersten Tage des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 12. Februar 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

Erste Verordnung
zur Änderung der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung öffentlicher Dienst
Vom 6. Februar 1990

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) vom Bundesminister des Innern, vom Bundesminister für Wirtschaft, vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, vom Bundesminister für Verkehr, vom Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, vom Bundesminister für Post und Telekommunikation, vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

Artikel 1

Die Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung öffentlicher Dienst vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 738) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 wird angefügt:

„Im Berufsfeld III Elektrotechnik wird der Unterricht nach Maßgabe des von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland am 3. November 1987 beschlossenen Rahmenlehrplans über den Berufsschulunterricht in den industriellen Elektroberufen (BAnz. Nr. 217 a vom 20. November 1987) erteilt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres ist unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen in den anerkannten Ausbildungsberufen Assistent/Assistentin an Bibliotheken, Stenosekretär/Stenosekretärin, Büroassistent/Büroassistentin mit mindestens einem halben Jahr auf die Ausbildungszeit anzurechnen.“

2. Die Anlage 1 (zu § 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 4) erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
3. In der Anlage 2 (zu § 2 Abs. 1 Nr. 3) wird unter dem Berufsfeld Elektrotechnik bei Fachtheorie die Stundenzahl in „320“ und bei Fachpraxis in „720“ geändert.

Artikel 2

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, bleiben unberührt.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. Februar 1990

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Gerda Hasselfeldt

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Christian Schwarz-Schilling

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Jürgen W. Möllemann

Anlage**Anlage 1**

(zu § 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 4)

Zuordnung der Ausbildungsberufe zu einem Berufsfeld

- | | |
|---|---|
| I. Berufsfeld: Wirtschaft und Verwaltung | 3. Planungstechniker/Planungstechnikerin |
| A. Schwerpunkt: Absatzwirtschaft und Kundenberatung | 4. Straßenbautechniker/Straßenbautechnikerin |
| 1. Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb | 5. Straßenwärter/Straßenwärterin |
| 2. Sparkassenkaufmann/Sparkassenkauffrau | 6. Wasserbauwerker/Wasserbauwerkerin |
| B. Schwerpunkt: Bürowirtschaft und kaufmännische Verwaltung | 7. Zeichner/Zeichnerin in der Wasserwirtschaftsverwaltung |
| 1. Assistent/Assistentin an Bibliotheken | V. Berufsfeld: Holztechnik*) |
| 2. Stenosekretär/Stenosekretärin, Büroassistent/Büroassistentin | VI. Berufsfeld: Textiltechnik und Bekleidung*) |
| C. Schwerpunkt: Recht und öffentliche Verwaltung | VII. Berufsfeld: Chemie, Physik und Biologie |
| 1. Fachangestellter/Fachangestellte für Arbeitsförderung | A. Schwerpunkt: Laboratoriumstechnik
Pflanzenschutzlaborant/Pflanzenschutzlaborantin |
| 2. Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte | B. Schwerpunkt: Produktionstechnik
Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin |
| II. Berufsfeld: Metalltechnik*) | VIII. Berufsfeld: Drucktechnik*) |
| III. Berufsfeld: Elektrotechnik | IX. Berufsfeld: Farbtechnik und Raumgestaltung*) |
| 1. Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerin | X. Berufsfeld: Gesundheit*) |
| IV. Berufsfeld: Bautechnik | XI. Berufsfeld: Körperpflege*) |
| 1. Bautechniker/Bautechnikerin in der Wasserwirtschaftsverwaltung | XII. Berufsfeld: Ernährung und Hauswirtschaft*) |
| 2. Kulturbauarbeiter/Kulturbauarbeiterin | XIII. Berufsfeld: Agrarwirtschaft*) |

*) Aus dem Bereich des öffentlichen Dienstes ist kein Ausbildungsberuf zugeordnet.

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts**

Vom 9. Februar 1990

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts vom 17. Januar 1989 (BGBl. I S. 100) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden in der Einleitung die Worte „Verordnung (EWG) Nr. 4193/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG Nr. L 369 S. 1)“ ersetzt durch die Worte „Verordnung (EWG) Nr. 4056/89 des Rates vom 19. Dezember 1989 (ABl. EG Nr. L 389 S. 75)“.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Einleitung werden die Worte „wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 4194/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmenge und der Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1989 (ABl. EG Nr. L 369 S. 3) verstößt“ ersetzt durch die Worte „wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 4047/89 des Rates vom 19. Dezember 1989 über die zulässige Gesamtfangmenge und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen (1990) (ABl. EG Nr. L 389 S. 1) verstößt“.

b) Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:

„1. Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4047/89 Fänge von Beständen, für die TAC oder Quoten festgesetzt worden sind, an Bord behält oder anlandet,“;

die bisherigen Nummern 1 bis 7 werden die Nummern 2 bis 8.

c) In den neuen Nummern 2 und 4 bis 6 werden jeweils die Angabe „4194/88“ durch die Angabe „4047/89“ ersetzt.

d) Die neue Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Artikel 6 Abs. 1 bis 4 oder 6 der Verordnung (EWG) Nr. 4047/89 in den dort bezeichneten Gebieten zu den angegebenen Sperrzeiten Hering fängt,“.

e) Die neuen Nummern 7 und 8 werden wie folgt gefaßt:

„7. Artikel 11 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4047/89 mit einem Schiff, dessen Motor die

dort angegebene Stärke übersteigt, außerhalb des dort angegebenen Gebietes mit Baumkurren mit der dort angegebenen Maschenöffnung fischt oder

8. Artikel 11 Satz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4047/89 mit einem Schiff, dessen Motor die dort angegebene Stärke übersteigt, für die Fangtätigkeit in der dort genannten Zone an Bord Schleppnetze oder Netzstücke mitführt, deren Maschenöffnung kleiner ist als die der zum Fang verwendeten Netze.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Einleitung werden die Worte „Verordnung (EWG) Nr. 2178/88 des Rates vom 18. Juli 1988 (ABl. EG Nr. L 191 S. 7)“ ersetzt durch die Worte „Verordnung (EWG) Nr. 887/89 des Rates vom 5. April 1989 (ABl. EG Nr. L 94 S. 4)“.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 zum Fischfang ein Netz mit einer kleineren Maschenöffnung als der festgesetzten Mindestmaschenöffnung verwendet oder schleppt,“.

c) Folgende neue Nummern 4 und 5 werden eingefügt:

„4. Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 für den Lachsfang ein Netz mit einer kleineren Maschenöffnung als der festgesetzten Mindestmaschenöffnung verwendet,

5. Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 ein Kiemennetz mit einer kleineren Maschenöffnung als der festgesetzten Mindestmaschenöffnung verwendet,“;

die bisherigen Nummern 4 bis 10 werden die Nummern 6 bis 12.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Seefischereigesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. Februar 1990

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
W. Kittel

**Verordnung
über den Übergang einer Teilstrecke
der Bundeswasserstraße Krückau auf die Stadt Elmshorn**

Vom 9. Februar 1990

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173) verordnet der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Die Teilstrecke der Bundeswasserstraße Krückau von der Wassermühle zu Elmshorn bis zur Südwestkante der im Verlauf der Straße Wedenkamp liegenden Straßenbrücke geht auf die Stadt Elmshorn über.

§ 2

In der laufenden Nummer 16 des Verzeichnisses der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes (Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. März 1989, BGBl. I S. 483), wird in der Spalte 2 „Endpunkte der Wasserstraße“ die Bezeichnung „Wassermühle zu Elmshorn“ durch die Bezeichnung „Südwestkante der im Verlauf der Straße Wedenkamp liegenden Straßenbrücke in Elmshorn“ ersetzt.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 58 des Bundeswasserstraßengesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. März 1990 in Kraft.

Bonn, den 9. Februar 1990

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. Zimmermann

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Januar 1990 – 1 BvL 44/86 u. a. – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 128 Absatz 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes in den Fassungen des Artikels 1 § 1 Nr. 48 des Gesetzes zur Konsolidierung der Arbeitsförderung vom 22. Dezember 1981 (Bundesgesetzbl. I Seite 1497) und des Artikels 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Arbeitsförderung und der gesetzlichen Rentenversicherung an die Einführung von Vorruhestandsleistungen vom 13. April 1984 (Bundesgesetzbl. I Seite 610) ist mit Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, soweit danach

Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe auch dann in vollem Umfang zu erstatten sind, wenn der Arbeitnehmer die Voraussetzungen für eine andere Sozialleistung erfüllt, deren Zuerkennung einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe ganz oder teilweise ruhen oder entfallen ließe. Im übrigen ist § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes in den genannten Fassungen nach Maßgabe der Gründe mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 8. Februar 1990

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Berichtigung der Maschinenbaumechaniker-Ausbildungsverordnung

Vom 12. Februar 1990

§ 8 Abs. 2 der Maschinenbaumechaniker-Ausbildungsverordnung vom 5. April 1989 (BGBl. I S. 638) muß wie folgt richtig lauten:

„(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage in Abschnitt I sowie in Abschnitt II unter laufender Nummer 1 Buchstaben a bis f, laufender Nummer 2 Buchstaben a, d und e, laufender Nummer 3 Buchstaben a und b, laufender Nummer 6 Buchstaben a bis d, laufender Nummer 10 Buchstaben a bis c, laufender Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und ee, Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und bb und Buchstabe d Doppelbuchstaben aa und dd und laufender Nummer 14 Buchstaben a bis c aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.“

Bonn, den 12. Februar 1990

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Fehling

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
2. 2. 90 Verordnung Nr. 2/90 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	729	(29 10. 2. 90)	20. 2. 90

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
20. 12. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3831/89 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2209/87 und (EWG) Nr. 2319/88 zur Festsetzung von Koeffizienten für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide für die Zeiträume 1987/88 und 1988/89 und zur Festlegung bestimmter Koeffizienten für den Zeitraum 1989/90	L 372/21	21. 12. 89
20. 12. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3832/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1523/89 zur Festlegung der sich in Spanien aus der Überschreitung der Interventionsstelle für Zitronen im Wirtschaftsjahr 1988/89 ergebenden Folgen für die im Wirtschaftsjahr 1989/90 für Zitronen geltenden Grundpreise und Ankaufpreise	L 372/23	21. 12. 89
20. 12. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3833/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1951/89 zur Festsetzung des den Pfirsicherzeugern zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Pfirsiche in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft im Wirtschaftsjahr 1989/90 hinsichtlich der Einführung eines Währungsausgleichs für die Produktionsbeihilfe	L 372/24	21. 12. 89
20. 12. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3834/89 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 hinsichtlich der Erteilung von Einfuhr-lizenzen im Rahmen von Sonderregelungen auf dem Sektor Rindfleisch	L 372/26	21. 12. 89
20. 12. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3835/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates	L 372/27	21. 12. 89
18. 12. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3847/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1471/88 hinsichtlich der Einfuhr von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten Süßkartoffeln mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahr 1990	L 374/5	22. 12. 89

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
18. 12. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3848/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung von Mandarinen, Satsumas, Clementinen und bestimmten Apfelsinensorten	L 374/6	22. 12. 89
15. 12. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3850/89 der Kommission zur Festlegung der Vorschriften für die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warensprung hinsichtlich bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die besondere Einfuhrregelungen gelten	L 374/8	22. 12. 89
20. 12. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3857/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1759/88 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Süßkartoffeln und Maniokstärke für bestimmte Verwendungszwecke	L 374/33	22. 12. 89
11. 12. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3879/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse	L 378/1	27. 12. 89
11. 12. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3880/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 378/3	27. 12. 89
11. 12. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3881/89 des Rates zur Festlegung der Gemeinschaftsreserve für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse für die Zeit vom 1. April 1989 bis zum 31. März 1990	L 378/5	27. 12. 89
11. 12. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3882/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 775/87 über die vorübergehende Aussetzung eines Teils der Referenzmengen gemäß Artikel 5c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse	L 378/6	27. 12. 89
11. 12. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3883/89 des Rates zur Festsetzung des Interventionspreises für Butter und Magermilchpulver ab 1. März 1990	L 378/8	27. 12. 89
11. 12. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3884/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung für Milch und Milcherzeugnisse	L 378/9	27. 12. 89
11. 12. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3885/89 des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 353/79 zur Festlegung der Bedingungen für den Verschnitt und die Verarbeitung von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in Drittländern in den Freizonen im Gebiet der Gemeinschaft	L 378/11	27. 12. 89
11. 12. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3886/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste	L 378/12	27. 12. 89
11. 12. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3887/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2390/89 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost	L 378/14	27. 12. 89
11. 12. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3888/89 des Rates zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, daß sie Gegenstand von in der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 nicht vorgesehene önologischen Verfahren waren	L 378/15	27. 12. 89
11. 12. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3894/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2967/89 über die weitere Einfuhr neuseeländischer Butter in das Vereinigte Königreich zu Sonderbedingungen	L 378/23	27. 12. 89
12. 12. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3895/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist	L 378/24	27. 12. 89

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
18. 12. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3899/89 des Rates betreffend die Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1990	L 383/125	30. 12. 89
12. 12. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3901/89 des Rates zur Definition der zu schweren Schlachtkörpern gemästeten Lämmer	L 375/4	23. 12. 89
20. 12. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3913/89 der Kommission zur Streichung bestimmter Rindfleischherzeugnisse in der Liste der dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Erzeugnisse	L 375/28	23. 12. 89
20. 12. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3914/89 der Kommission zur Festsetzung der Kontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des Rindfleischsektors aus Drittländern nach Spanien für 1990	L 375/30	23. 12. 89
20. 12. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3915/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 641/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für die in Anhang XXII der Beitrittsakte aufgeführten, in Portugal eingeführten Erzeugnisse des Sektors Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 375/32	23. 12. 89
Andere Vorschriften		
18. 12. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3844/89 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der Tschechoslowakei	L 374/1	22. 12. 89
18. 12. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3845/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 374/2	22. 12. 89
18. 12. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3846/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 430/87 über die Einfuhrregelung für Erzeugnisse der KN-Code 0714 10 10, 0714 10 90 und 0714 90 10 mit Ursprung in bestimmten Drittländern	L 374/3	22. 12. 89
18. 12. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3849/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4007/87 zur Verlängerung des Zeitraums gemäß Artikel 90 Absatz 1 bzw. Artikel 257 Absatz 1 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals	L 374/7	22. 12. 89
20. 12. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3855/89 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Einfuhrregelung für Erzeugnisse der KN-Code 0714 10 91, 0714 10 99, 0714 90 11 und 0714 90 19 mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 374//22	22. 12. 89
20. 12. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3856/89 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Erzeugnisse der KN-Code 0714 10 91, 0714 10 99, 0714 90 11 und 0714 90 19 mit Ursprung in den Mitgliedsländern des GATT außer Thailand	L 374/27	22. 12. 89
20. 12. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3858/89 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Einfuhrregelung für Erzeugnisse der KN-Code 0714 10 91, 0714 10 99, 0714 90 11 und 0714 90 19, mit Ursprung in den dem GATT nicht angehörenden Drittländern, mit Ausnahme Chinas	L 374/37	22. 12. 89
20. 12. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3859/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3347/89 über die Einstellung des Stöckerfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 374/40	22. 12. 89
20. 12. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3860/89 der Kommission zur Einstellung des Kabelaufangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 374/41	22. 12. 89
20. 12. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3861/89 der Kommission zur Einstellung des Kabelaufangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 374/42	22. 12. 89
20. 12. 89 Verordnung (EWG) Nr. 3862/89 der Kommission zur Einstellung des Stöckerfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 374/43	22. 12. 89

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
20. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3863/89 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3614/89 über die Einstellung des Heringfangs durch Schiffe unter irischer Flagge	L 374/44	22. 12. 89
21. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3864/89 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Methenamin (INN) und Benzimidazol-2-thiol des KN-Code 2933 90 10 mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 374/45	22. 12. 89
11. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3889/89 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Code 0202 sowie für Waren des KN-Code 0206 29 91 (1990)	L 378/16	27. 12. 89
11. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3890/89 des Rates zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Saumfleisch von Rindern des KN-Code 0206 29 91 (1990)	L 378/18	27. 12. 89
11. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3891/89 des Rates zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der KN-Code 0201 und 0202 sowie für Waren der KN-Code 0206 10 95 und 0206 29 91 (1990)	L 378/19	27. 12. 89
11. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3892/89 des Rates zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Büffelfleisch des KN-Code 02023090 (1990)	L 378/20	27. 12. 89
11. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3893/89 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1787/89 und (EWG) Nr. 1788/89 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Tiere bestimmter Höhenrassen	L 378/21	27. 12. 89
18. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3896/89 des Rates zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1990	L 383/1	30. 12. 89
18. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1990	L 383/45	30. 12. 89
18. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3898/89 des Rates zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1990	L 383/90	30. 12. 89
4. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3900/89 des Rates über die Durchführung des Beschlusses Nr. 2/89 des Kooperationsrates EWG–Tunesien zur aufgrund des Beitritts von Spanien und Portugal zu den Europäischen Gemeinschaften erforderlichen Änderung des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 375/1	23. 12. 89
15. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3902/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1135/88 über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ und über die Maßnahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die im Warenverkehr zwischen dem Zollgebiet der Gemeinschaft, Ceuta und Melilla und den Kanarischen Inseln anzuwenden sind, hinsichtlich der in Ecu ausgedrückten Werte	L 375/5	23. 12. 89
15. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3903/89 des Rates zur Aufstockung des durch Verordnung (EWG) Nr. 4047/88 für eine bestimmte Art von Polyvinylpyrrolidon eröffneten Gemeinschaftszollkontingents	L 375/6	23. 12. 89
15. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3904/89 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für Kaffee, nicht geröstet und nicht entkoffeiniert, und Kakaobohnen, auch Bruch (1990)	L 375/7	23. 12. 89
15. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3905/89 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für eine landwirtschaftliche und eine chemische Ware (1990)	L 375/9	23. 12. 89
18. 12. 89	Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen	L 375/11	23. 12. 89

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

**Neuauflagen
erschienen**

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1989 — Format DIN A4 — Umfang 444 Seiten

Die Neuauflage 1989 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
 - b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
- soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1989 — Format DIN A4 — Umfang 520 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von je 39,20 DM zuzüglich 3,50 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.